

Freizeiteinrichtungen und Sportstätten sind wieder geöffnet

Veröffentlicht am 07.05.2020

Das lange Warten hat ein Ende: Seit 1. Mai haben die Freizeiteinrichtungen und Sportstätten wieder geöffnet, in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium.

Es dürfen nun folgende **sportliche Dienstleistungen** erbracht werden:

- **Beratungs-, Vermittlungs- und Unterstützungsdienstleister** wie beispielsweise Künstleragenturen, Castingagenturen, Sportagenturen, Eventagenturen, Kartenbüros, Modellagenturen, Reisebüros
- **Fitnesstrainer:** Fitnessstraining in Freiluftbereichen von dafür vorgesehenen Sportstätten; Fitnessstraining im öffentlichen Raum im Freien mit Gruppen bis zu 10 Personen inkl. dem Trainer
- **Fremdenführer/Reiseleiter/Reisebetreuer:** Diese dürfen Führungen im öffentlichen Raum in Kleingruppen bis zu 10 Personen (incl Führer) anbieten. Es gelten hierbei die Voraussetzungen des § 1 sowie des § 10 der VO
- **Reittrainer:** Reitunterricht auf Freiluftflächen von Reitbetrieben sowie das Ausreiten auf öffentlichen Flächen im Freien
- **Solarien**
- **Vermietungen von Sportgeräten** wie Bootsvermietung und Bootseinsteller

Im **Freiluftbereich** dürfen (unter den Voraussetzungen des § 8 Abs 3 Covid-Lockerungsverordnung) folgende Sportstätten betrieben werden:

- Außenbereiche von Fitnessbetrieben
- Leichtathletikanlagen
- Bahnengolfanlagen (Mountain)
- Bike Parks
- Bogenschießanlagen
- Motocross-Strecken
- Flugsportanlagen
- Rafting-/Canyoningunternehmen
- Golfplätze
- Reitanlagen/Reitbetriebe
- Hochseilgärten
- Schießstätten
- Kartbahnen
- Segelschulen
- Kitesurf-/Wasserschianlagen
- Stocksportanlagen
- Klettergärten
- Tennisplätze